

ZG_OBERGERICHT S 2023 15 vom 13. Dezember 2023

ZG Obergericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_15

FR: ZG_OBERGERICHT S 2023 15 du 13 décembre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2023 15 del 13 dicembre 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 3

Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein – durchaus legitimes – Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubhaft wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten. 4.1 Das Gericht darf bei seiner Entscheidung auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Beweiszeichen oder Indizien, d.h. Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar entscheidende Tatsache zulassen, berücksichtigen. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Dabei können einzelne Indizien praktisch mit Sicherheit auf ein Beweisthema hinweisen, während andere dies nur mit einer gewissen (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit tun. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Somit ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichwertig. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist dabei nur auf die ganze Beweisführung anwendbar, nicht jedoch auf einzelne Indizien (vgl. im Wesentlichen Urteil des Bundesgerichts

Seite 13/46 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen, aber auch ZR 106/2007 Nr. 46 mit Hinweisen; Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStR 108/1991 S. 299 ff.). 4.2 Bei der Abschätzung des Wertes, den die für einen Umstand vorhandenen Indizien in ihrer Gesamtheit haben, kommt es in erster Linie auf deren Qualität an. Die Zahl der Indizien kann insofern eine gewisse Bedeutung haben, als die darauf gegründeten Schlussfolgerungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je zahlreicher jene sind. Umgekehrt kann ein einziges, unzweifelhaftes Indiz für eine Verurteilung des Täters ausreichen, wenn die übrigen Indizien keineswegs alle schlüssig sind, untereinander aber nicht in Widerspruch stehen und mindestens geeignet sind, eine Täterschaft des betroffenen Beschuldigten als plausibel erscheinen zu lassen. Bei der Beurteilung, Einordnung, Bewertung und letztlich der/den Schlussfolgerung(en), welche daraus zur Überzeugung des Gericht gezogen werden, handelt es sich naturgemäss stets

um einen weiten Ermessensentscheid des Gerichts.

E. 3.1

der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;

E. 3.2

der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB. 4. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen insgesamt CHF 36'099.10 und werden vollumfänglich der Beschuldigten auferlegt. 5. Die Beschuldigte wird für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer erbetenen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren nicht entschädigt. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 8'000.00 Entscheidgebühr CHF 85.00 Auslagen CHF 8'085.00 Total und werden zu einem Viertel (CHF 2'021.25) den (ehemaligen) Privatklägern H. _____, L. _____, M. _____ und K. _____ unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und zu drei Vierteln (CHF 6'063.75) auf die Staatskasse genommen.

E. 3.3

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von §§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7; KoV OG) auf CHF 8'000.00 festzulegen. 4. Entschädigung für das Berufungsverfahren 4.1 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hängt die Kostentragung im Rechtsmittelverfahren davon ab, ob es sich beim angefochtenen Akt um einen Entscheid handelt, der auf einem "vollständigen gerichtlichen Verfahren" beruht (Kostenträgerin: Privatklägerschaft), oder um eine Einstellungsverfügung (Kostenträger:

Seite 44/46 Staat). Diese Unterscheidung bezieht sich sowohl auf Verfahren, in denen Antragsdelikte behandelt werden, wie auch auf solche betreffend Officialdelikte. Die erwähnte Regel, wonach die Verantwortung des Staats für die Strafverfolgung dazu führt, dass der Staat auch deren Kosten trägt, wird gegenstandslos, sobald das Verfahren nur noch auf Betreiben der Privatklägerschaft fortgesetzt wird (BGE 141 IV 476). In einem späteren Urteil hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig wird, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). 4.2 Die Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren im Hauptpunkt. Da sie mit ihrer Berufung im Hauptpunkt durchdringt, ist sie für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Berufungsverfahren zu entschädigen. Da der Staat die Verantwortung für die Strafverfolgung trägt und die Privatkläger keine selbständige Berufung erhoben und ihre Anschlussberufung zurückgezogen haben, geht die Entschädigung zu Lasten der Staatskasse. 4.3 Der erbetene Verteidiger beantragte an der Berufungsverhandlung, die Beschuldigte sei für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte mit einem Betrag von CHF 16'000.00 zu entschädigen (OG GD 17 S. 23). Auf Nachfrage erklärte der Verteidiger, dass er keine detaillierte Honorarnote habe (OG GD 17 S. 49). Mangels einer Honorarnote kann die Angemessenheit der vom erbetenen Verteidiger geltend gemachten Summe von CHF 16'000.00 nicht überprüft werden. Folglich ist die Entschädigung für die angemessene

Ausübung der Verfahrensrechte im Berufungsverfahren ermessensweise auf CHF 8'000.00 festzusetzen. Diese Aufwendungen sind der Beschuldigten gemäss den voranstehenden Ausführungen zu ersetzen. Die Beschuldigte ist mithin für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte mit CHF 8'000.00 aus der Staatskasse zu entschädigen. Dieser Betrag ist mit den von der Beschuldigten zu tragenden Kosten zu verrechnen.

Seite 45/46 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom 5. Mai 2023 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffer 6 (Verweisung Zivilklage auf den Zivilweg) in Rechtskraft erwachsen ist. 2.1 Die Berufung der Beschuldigten B._____ wird im Hauptpunkt gutgeheissen. 2.2 Die Anschlussberufung der Privatkläger H._____, L._____, M._____ und K._____ wird zufolge Rückzugs abgeschrieben. 2.3 Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen. 3. Die Beschuldigte wird freigesprochen von den Tatvorwürfen

E. 3.4

Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz davon ausgehe, die Beschuldigte habe an der ersten a.o. Generalversammlung als Bevollmächtigte ihres Vaters teilgenommen und an der zweiten Generalversammlung als Aktionärin oder Vertreterin der N._____ Foundation. Der Unterschied zwischen den beiden Generalversammlungen sei nur, dass das eine eine Beurkundung von P._____ sei und das andere einfach eine Protokollierung von P._____ als normaler Protokollführer. Es gebe viele Notare, die das so machen würden, weil das eine werde beurkundet, das andere sei ein normales GV-Protokoll; das mache Sinn. Die Beschuldigte habe als Bevollmächtigte ihres Vaters an diesen Generalversammlungen teilgenommen (OG GD 17 S. 26).

E. 3.5

Der Versuch sei ein Prozedere und dann breche der Täter ab und komme nicht zum Schluss oder nicht zum Erfolg. Hier werde die Situation kreiert, in der alles bereits über die Bühne sei. Das schliesse einen Versuchstatbestand aus (OG GD 17 S. 27).

E. 3.6

Die Hürden, damit jemand als urteilsunfähig qualifiziert würde, lägen hoch. Nur gesundheitliche Probleme, Spitalaufenthalte würden noch nicht genügen, damit die Juristen einer Person die Urteilsfähigkeit absprechen könnten. Die Gutachten hätten das nicht gekonnt. Einerseits sei es schwierig, Monate oder Jahre später eine Urteilsunfähigkeit für eine Periode von gut zwei Wochen wissenschaftlich zu begründen. Und andererseits hätten die Gutachter damals keinen persönlichen Kontakt zum Vater der Berufungsklägerin gehabt. Es sei unmöglich, das zu beurteilen. Dies sei ein untauglicher Versuch einer Beweisbeschaffung. Der Beschuldigten werde unterstellt, sie hätte Zweifel an der Urteilsfähigkeit ihres Vaters gehabt und hätte die von Rechtsanwalt P._____ vorfabrizierten Protokolle nicht unterschreiben dürfen. Dies sei weltfremd. Die Beschuldigte sei Laiin, sie sei Ärztin und keine Spezialistin für Urteilsunfähigkeit (OG GD 17 S. 28).

E. 3.7

Der Vorsatz, selbst konstruierter Eventualvorsatz, müsse sich auf die Falschbeurkundung beziehen und nach der Anklage allein gehe es um diesen lapidaren Satz, nach welchem die

Vorsitzende feststelle, dass das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft vertreten sei. Es gehe eigentlich nur darum, ob das wahr sei oder nicht. Der Vorsatz der Berufungsklägerin müsse sich auf das beziehen, nicht auf alle Vorgeschichten. Voraussetzungen für eine gültige Generalversammlung könnten nie, auch wenn sie nicht gegeben seien, eine Urkundenfälschung und Falschbeurkundung "darstellen". Die Eigentumsübertragung könne gar kein Thema sein, da die Beschuldigte als Bevollmächtigte ihres Vaters an den Generalversammlungen teilgenommen habe (OG GD 17 S. 29).

E. 3.8

Die Erschleichung einer falschen Beurkundung mit derselben Urkunde betreffe das Handelsregisteramt, welches gar nicht getäuscht sein könne, da die Kognitionsbefugnis nicht auf den Wahrheitsgehalt der Urkunde gerichtet sei. Wichtig sei, dass die Papiere vollständig seien, dass die richtigen Unterschriften, Beglaubigung, Beurkundung richtig gemacht worden seien. Dann werde es eingetragen. Es könne keine Täuschung sein. Die Beschuldigte habe mit Rechtsanwalt P. _____ die Beurkundung gemacht und dann das Protokoll und die Anmeldung unterzeichnet. Rechtsanwalt P. _____ habe alles ans Handelsregisteramt geschickt. Das stelle eine Tateinheit dar. Es sei unverständlich, dass man das so aufsplitte in diesem

Seite 18/46 Fall. Bei den bundesgerichtlichen Entscheiden gehe es um Notare, Anwälte, die eben gewusst hätten, dass nicht alle Aktien vertreten gewesen seien, und die trotzdem beurkundet hätten. Die Täuschung des Handelsregisters, wenn eine überhaupt vorliegen würde, wäre eine straflose Nachtat bzw. der Eventualvorsatz hätte sich nur auf den Generalversammlungsbeschluss bezogen, das zeige ja auch die Begründung der Vorinstanz von einer halben Seite (OG GD 17 S. 30).

E. 3.9

Die Berufungsklägerin sei freizusprechen, wenn nicht nachgewiesen werden könne, dass die Bevollmächtigung des Vaters ungültig oder nichtig gewesen sei. Das sei nicht der Fall. Also könne ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie als Vorsitzende tätig gewesen sei. Mit der Vollmacht sei das kein Problem, weil sie die Aktien des Vaters vertreten habe (OG GD 17 S. 31).

E. 3.10

Urteilsunfähigkeit sei relativ. Wenn das Gericht über 30 Seiten dazu ausführe, dann sei die logische Folge, dass es für eine Laiin und Tochter noch viel komplizierter sei, ob R. _____ urteilsunfähig gewesen sei oder nicht. Rechtsanwalt P. _____ sei überzeugt gewesen, dass die Voraussetzungen für die Beurkundung und die Protokollierung gegeben gewesen seien. Und deshalb könne man auch nicht sagen, das Risiko sei so gross gewesen. Beim Risiko spiele es keine Rolle, ob es jetzt CHF 5 oder CHF 50 Mio. oder CHF 500 Mio. seien. Die Risikobewertung sei genau gleich. Es könne nicht gesagt werden, die Beschuldigte hätte aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf vertraut, dass alles richtig ablaufe. Deshalb habe sie Anwalt und Notar P. _____ beigezogen. Rechtsanwalt P. _____ sei der einzige gewesen, der gewusst habe, in welcher Funktion die Beschuldigte unterzeichnet habe. Wenn man auf einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertraue, könne man keinen Eventualvorsatz haben. Die inhaltliche Unwahrheit müsse sich direkt aus der Urkunde ergeben, sonst gäbe es eine Ausweitung. Es gelte das Prinzip "ohne Gesetz keinen Schuldspruch" und es sei nicht zulässig, das aus zivilrechtlich möglichen Theorien, Gesetzesinterpretationen, Vermutungen von Urteilsfähigkeit,

Gegenvermutung, aktienrechtlichen Bestimmungen abzuleiten. Dieser Grundsatz zeige, dass sich die inhaltliche Unwahrheit nicht aus den zwei Urkunden, den Generalversammlungsprotokollen, ergeben könne (OG GD 17 S. 34).

E. 3.11

Dann habe R. _____ in derselben Zeit [am 23. Dezember 2017] einen Anhang zu einem Testament mit Hilfe des Rechtsanwalts G. _____ gemacht (OG GD 17/2). Dieses Testament sei eröffnet worden und dort sei klar: R. _____ sei urteilsfähig gewesen. Er könne ja nicht ein paar Tage später urteilsfähig sein und vorher bei der Schenkung soll er urteilsunfähig gewesen sein. Schliesslich sei nicht nachgewiesen, dass die Beschuldigte Rechtsanwalt P. _____ über die Urteilsunfähigkeit ihres Vaters, über die Eintragung im Aktienregister oder über die Stimmrechtsvertretung getäuscht habe. Gemäss Basler Kommentar könne die Urkunde nur für den in ihr bezeugten Sachverhalt, niemals für dessen tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen Beweis erbringen, auf welche bloss mittelbar aus den beurkundeten Tatsachen geschlossen werden könne (OG GD 17 S. 35).

4.1 Die Staatsanwaltschaft hielt an der Berufungsverhandlung vorab fest, dass der äussere Sachverhalt, d.h. die rechtsgeschäftlichen Handlungen sowie die Vinkulierung der Q. _____-Aktien, unbestritten sei. Die Staatsanwaltschaft führte weiter zusammengefasst und sinngemäss aus, das zentrale Beweisthema umfasse zwei Aspekte: in objektiver Hinsicht einerseits, ob R. _____ beim Abschluss der Rechtsgeschäfte urteilsfähig gewesen

Seite 19/46 sei und in subjektiver Hinsicht andererseits, ob dies für die Beschuldigte erkennbar gewesen sei, so dass sie davon habe ausgehen müssen, dass die fraglichen Rechtsgeschäfte letztlich ungültig oder gar nichtig seien. In objektiver Hinsicht läge eine Vielzahl von Beweismitteln vor, so unter anderem das geriatrische Gutachten von Dr.med. S. _____. Die Vorinstanz habe festgehalten, dass das Gutachten einen klaren und verständlichen Aufbau habe, der Gutachter habe die Fragen nachvollziehbar beantwortet und sich intensiv mit den Akten auseinandergesetzt. Und das sei auch genau der Auftrag der Staatsanwaltschaft gewesen, nämlich primär ein Aktengutachten zu erstellen. Die Exploration von R. _____ sei fakultativ gewesen. Dr.med. S. _____ sei innerhalb des skizzierten Rasters zum Schluss gekommen, dass die geforderte Fähigkeit der Denkweise in Bezug auf die fraglichen Rechtsgeschäfte bei R. _____ nicht gegeben gewesen sei. Zu diesem Schluss sei der Gutachter vornehmlich aufgrund der Akten gekommen, wie er dies auch anlässlich seiner Befragung dargelegt habe (OG GD 17/5 S. 4).

4.2 Für die Staatsanwaltschaft sei nicht schlüssig, wie die Vorinstanz zum Schluss kommen könne, auf das Gutachten könne nicht abgestellt werden, nachdem sie das von Dr.med. S. _____ erstellte Gutachten anfänglich noch lobte. Die Vorinstanz begründe dies mit den Äusserungen von H. _____, welche am Explorationsgespräch von R. _____ teilgenommen und Angaben gemacht habe. Diese Angaben seien gemäss Vorinstanz mutmasslich in massgebender Weise in das Gutachten eingeflossen. Die Vorinstanz führe aber nicht aus, wo sie die Einflüsse von H. _____ vermute, was kaum den Anforderungen an eine lege artis durchgeführte Beweiswürdigung entsprechen könne. Aus der Aussage des Gutachters, die Angaben von H. _____ hätten teilweise bestätigt, was in den Akten gestanden habe, gehe klar hervor, dass der Gutachter seinem Auftrag zur Erstellung eines Aktengutachtens Genüge getan und die Informationen von H. _____ lediglich zur Bestätigung eines bereits aufgrund der Akten gewonnen Bildes benutzt habe. Für die Staatsanwaltschaft gehe auch die Kritik der Vorinstanz fehl, nach welcher der

Gutachter seine Einschätzung anhand des von ihm angewandten Kriterienkatalogs teilweise zu pauschal vorgenommen habe. Der Gutachter habe lediglich die überwältigende Anzahl von Beweismitteln in den Kontext der allgemeinen Lebenserfahrung, seiner Erfahrung und selbstredend des konkreten Falls gestellt. Es ergebe sich unzweifelhaft aus den Akten, dass R. _____ all seine Kinder zu gleichen Teilen habe erben lassen wollen. Doch selbst wenn das Gericht in Bezug auf die Verwertbarkeit des Gutachtens zum gleichen Schluss gelangen sollte wie die Vorinstanz, so müsse nach Ansicht der Staatsanwaltschaft aufgrund der bestehenden Akten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Urteilsunfähigkeit von R. _____ im Zeitpunkt der in der Anklageschrift dargestellten Rechtsgeschäfte ausgegangen werden (OG GD 17/5 S. 5 und 6). 4.3 Der Staatsanwalt führte weiter aus, entgegen der Auffassung der Vorinstanz lägen keine isolierten Testbefunde vor, sondern eine komplette Krankengeschichte. Es möge sein, dass eine Einzelbetrachtung aus geriatrischer Sicht keine Längsschnittbetrachtung im Rahmen eines geriatrischen Gutachtens zu ersetzen vermöge. Wohl aber könne die verlangte Einordnung der Testbefunde im Zuge des Beweisverfahrens aus juristischer Sicht vorgenommen werden (OG GD 17/5 S. 8). 4.4 Die Staatsanwaltschaft machte weiter geltend, die Vorinstanz würdige die Beweise auch in Bezug auf die Anklageziffer 1.2a nicht korrekt, da sie davon ausgehe, es sei nicht erstellt,

Seite 20/46 dass die Beschuldigte am 3. Januar 2018 als Vertreterin der N. _____ Foundation aufgetreten sei. Denn die Beschuldigte habe an ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft – wenn auch nicht explizit so doch sinngemäss – geltend gemacht, davon ausgegangen zu sein, dass spätestens mit dem Dokument "Vollmacht und Abtretungsvertrag" die Übertragung rechtlich vollzogen gewesen sei. Das decke sich mit dem einzigen diesbezüglichen schriftlichen Beweismitteln, da das Handelsgericht des Kantons Zürich in seinem Urteil festgehalten habe, die Beschuldigte habe in ihrem entsprechenden Gesuch ausgeführt, sie habe die Universalversammlung als "Inhaberin sämtlicher Aktien" durchgeführt. Es erscheine bei genauerer Betrachtung ohnehin lebensfremd, dass die Beschuldigte an der ersten a.o. Generalversammlung als Vertreterin von R. _____ auf der Basis der Vollmacht vom 28. Dezember 2017 gewirkt haben soll und Sekunden später soll das Eigentum an den Aktien auf die N. _____ Foundation übergegangen sein (OG GD 17/5 S. 10). 4.5 Zur rechtlichen Würdigung legte der Staatsanwalt dar, dass die Vorgänge unter Anklageziffer 1.2a und 1.3 unter Art. 253 StGB zu subsumieren seien. Gemäss dem Sachverhalt von Anklageziffer 1.2a habe die Beschuldigte am 3. Januar 2018 eine Generalversammlung abgehalten und als deren Vorsitzende wahrheitswidrig festgehalten, dass das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft anwesend sei. Damit habe sie den Notar P. _____ getäuscht, der aufgrund dieser Täuschung die unwahre Urkunde erstellt habe. Genauso erfülle der Sachverhalt von Anklageziffer 1.3 den Tatbestand von Art. 253 StGB. Indem die Beschuldigte das inhaltlich unwahre und durch Rechtsanwalt P. _____ öffentlich beurkundete Protokoll zusammen mit den unrechtmässig geänderten Statuten und dem Protokoll der zweiten, inhaltlich unwahren Generalversammlung übermittelt habe, habe sie den zuständigen Registerführer des Kantons Zürich darüber getäuscht, dass diese Beschlüsse rechtmässig und gültig erfolgt seien. Eine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht sei im Gegensatz zu Art. 251 StGB nicht erforderlich. Die Vorgänge gemäss Anklageziffer 1.2b seien unter dem Tatbestand der Urkundenfälschung zu subsumieren. Diesbezüglich könne auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, ohne natürlich die Tathandlungen der Beschuldigten nur als Versuch zu qualifizieren (OG GD 17/5 S. 13 und 14).

E. 5

Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig ist gemäss Art. 16 ZGB jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunft- gemäss zu handeln. Die Gesetzgebung stellt keine besonderen Anforderungen an die Me- thode, wie und durch wen die Urteilsfähigkeit abzuklären ist. Für die Feststellung der Urteils- fähigkeit kommen in erster Linie medizinische Experten, namentlich Psychiater, in Frage. Die Gesetzgebung gebietet jedoch nicht, dass die Urteilsfähigkeit einzig durch Ärzte festgestellt werden könnte. Eine medizinische Expertise kann nötig sein, wenn der Richter sonst nicht in der Lage ist, die Frage zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 2C_410/2014 vom 22. Janu- ar 2015 E. 6.4). IV. Anklage, vorinstanzliches Urteil und Parteistandpunkte 1. Die Staatsanwaltschaft warf der Beschuldigten in ihrer Anklageschrift folgenden Sachverhalt vor (SE GD 1/2/1 [der seitens der Staatsanwaltschaft kursiv gedruckte Text betrifft die Ankla- geergänzung/-berichtigung]): "1.1 Vorgänge im Dezember 2017 Am 18. Dezember 2017 überschrieb R._____ in D._____ mit handschriftlich verfasstem Schreiben und im Beisein von seiner Tochter, B._____, 100 % der Aktien der Q._____ AG an die durch B._____ vertretene Stiftung N._____ Foundation. Am 19. Dezember 2017 unterzeichnete R._____ in D._____ sodann einen Schenkungsvertrag, wonach er 100 % der Aktien der Q._____ AG der N._____ Foundation, wiederum ver- treten durch die den Vertrag ebenfalls unterzeichnende B._____, schenkte. Am 28. Dezember 2017 trat R._____ schliesslich sämtliche Aktien der Q._____ AG (100 Namenaktien à CHF 1'000.00) an die N._____ Foundation (vertreten durch B._____) ab. B._____ wusste dabei aufgrund des ihr bekannten Wertes der Q._____ AG, dass es sich bei der Schenkung ihres Vaters um eine erhebliche Transaktion mit einem dreistelligen Millionenvolumen (CHF) handelte und ihr Vater im Alter fortgeschritten, gesundheitlich angeschlagen und kognitiv eingeschränkt war. Abklärungen in Bezug auf die Auswirkungen der erwähnten Einschränkungen ihres Vaters auf dessen Geschäftsfähigkeit nahm B._____ im Vorfeld bzw. im Zeitpunkt der genannten Rechtsgeschäfte nicht vor. B._____ nahm deshalb bewusst in Kauf,

Seite 14/46 dass R._____ die genannten Rechtsgeschäfte zu den genannten Daten in urteilsunfähigem Zustand unterzeich- nete und dass R._____ zum Zeitpunkt der Rechtshandlungen nicht mehr in der Lage war, vernunftgemäss zu handeln sowie die Tragweite des konkreten Rechtsgeschäfts weder kannte noch erkennen konnte. B._____ nahm auf diese Weise ebenfalls in Kauf, dass die Schenkungen rechtlich nichtig bzw. ungültig waren und die von ihr als Stiftungsrätin vertretene N._____ Foundation dadurch nicht Eigentümerin von 100 % der Aktien der Q._____ AG wurde. Zudem wusste B._____, dass die Aktien der Q._____ AG vinkuliert waren und eine Eigentumsübertragung ohne Zustimmung des Verwaltungsrats der Q._____ AG rechtlich gar nicht möglich war, die N._____ Foun- dation vor dem Vorliegen einer solchen Zustimmung kein unbelastetes Eigentum an den genannten Q._____ - Aktien erworben haben konnte und B._____ insbesondere gesellschaftsrechtlich keine Stimmrechte im Zusam- menhang mit diesen Q._____ -Aktien ausüben durfte. Es war B._____ bekannt, dass die vorerwähnte Zu- stimmung des Verwaltungsrats der Q._____ AG nicht vorlag und sie nicht befugt war, die genannten Q._____ -Aktien zu vertreten. 1.2 Vorgänge vom 3. Januar 2018 bei Notar P._____ a) Erschleichung einer falschen Beurkundung bei Notar P._____ Obwohl B._____ um die mögliche

rechtliche Nichtigkeit / Ungültigkeit der Schenkung und damit der Übertragung der Aktien auf die N._____ Foundation gemäss Ziff. 1.1. hiervor wusste und ihr bekannt war, dass der Eigentumsübergang der Q._____ -Aktien von der Zustimmung des Verwaltungsrats der Q._____ AG abhing, erschien sie am 3. Januar 2018 in der Stadt Zug vor dem Notar P._____. Sie wurde dabei als Vertreterin der N._____ Foundation vorstellig, gab vor, dass die N._____ Foundation alleinige Eigentümerin der Q._____ -Aktien sei und trat in dieser Funktion als Vorsitzende einer ersten von zwei am 3. Januar 2018 abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlungen der Q._____ AG auf. Sie erklärte dabei als Vorsitzende dieser ersten a.o. Generalversammlung der Q._____ AG vor dem Notar P._____, dass sämtliche Aktien der Q._____ AG vertreten seien, obwohl sie wusste, dass dies aufgrund der möglichen Nichtigkeit / Ungültigkeit der Schenkung der Q._____ -Aktien durch R._____ an die N._____ Foundation und der fehlenden Zustimmung des Verwaltungsrats der Q._____ AG zur Eigentumsübertragung nicht der Fall war. B._____ täuschte durch diese unwahren Erklärungen den zuständigen Notar P._____ darüber, dass die Voraussetzungen für eine Universalversammlung nach Art. 701 OR gegeben waren sowie über die Gültigkeit der an der ersten Versammlung gefällten Beschlüsse. Notar P._____ beurkundete in der Folge aufgrund der durch B._____ verursachten Täuschung am besagten 3. Januar 2018 die erste a.o. Generalversammlung der Q._____ AG als eine Universalversammlung, obwohl in Tat und Wahrheit gar kein Aktienkapital der Q._____ AG vertreten war und er das Geschäft in Kenntnis dieser tatsächlichen Ausgangslage nicht hätte beurkunden dürfen. Aufgrund der genannten Umstände (Gesundheitszustand von R._____ und Vinkulierung der Aktien der Q._____ AG) wusste B._____ ferner oder nahm mindestens bewusst in Kauf, dass über ihre unwahren Erklärungen betreffend das Eigentum an den Q._____ -Aktien sowie über die Beschlüsse der Versammlung (Löschung der Vinkulierungsbestimmung, generelle Statutenrevision) durch den Notar P._____ eine unwahre öffentliche Urkunde erstellt wird bzw. in der öffentlichen Urkunde vom 3. Januar 2018 durch Notar P._____ zu Unrecht beurkundet wird, dass die Voraussetzungen für eine Universalversammlung nach Art. 701 OR gegeben waren. Konkret ist insbesondere folgender Passus der von Notar P._____ erstellten, öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der Q._____ AG vom 3. Januar 2018 inhaltlich unwahr:

Seite 15/46 «Die Vorsitzende stellt fest, dass das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist, weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen sind, noch Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte ausüben, so dass die heutige Generalversammlung als Universalversammlung konstituiert und beschlussfähig ist.» b) Urkundenfälschung B._____ hielt sodann gleichentags am 3. Januar 2018 in Zug, in Anwesenheit von Notar P._____ eine zweite ausserordentliche Generalversammlung der Q._____ AG ab, wobei sie als Vorsitzende und Notar P._____ als Protokollführer und Stimmzähler amtierten und unterzeichneten. B._____ stellte als Vorsitzende wahrheitswidrig fest, dass das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft anwesend oder vertreten sei und die Generalversammlung als Universalversammlung gemäss Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig sei. B._____ war sich dabei jedoch bewusst, dass aufgrund der vorstehend beschriebenen, möglichen Nichtigkeit / Ungültigkeit der Schenkung der Q._____ -Aktien durch R._____ an die N._____ Foundation und der fehlenden Zustimmung des Verwaltungsrats der Q._____ AG zur

Eigentumsübertragung, kein rechtsgültiger Übergang des Eigentums auf die N._____ Foundation stattgefunden haben konnte und sie demnach keine gültige Generalversammlung / Universalversammlung der Q._____ AG abhalten konnte bzw. für die Q._____ AG keine Stimmrechte ausüben und nicht gültig als Vorsitzende der Generalversammlung zeichnen durfte. Dennoch führte sie die a.o. Generalversammlung in der Folge wider besseres Wissen durch. Die tatsächliche Ausstellerin des Protokolls der a.o. Generalversammlung war dabei sie selbst bzw. allenfalls die durch sie vertretene N._____ Foundation, während das Protokoll den Anschein erweckt, von der Generalversammlung der Q._____ AG zu stammen, die jedoch in Tat und Wahrheit aufgrund der fehlenden Stimmrechte / Stimmrechtsvertretungen nie richtig konstituiert war, was B._____ bewusst war. Unter Traktandum 1 wählte die a.o. Generalversammlung der Q._____ AG sämtliche bisherigen Verwaltungsräte ab und wählte neu B._____ als einziges Verwaltungsratsmitglied. B._____ schuf durch ihre oben beschriebene Vorgehensweise mit dem Protokoll über die ausserordentliche Generalversammlung vom 3. Januar 2018 eine gefälschte Urkunde. Sie handelte dabei in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Konkret beabsichtigte sie insbesondere, mit dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung, zu deren Abhaltung sie in Wirklichkeit nicht berechtigt war, die Löschung der bestehenden Verwaltungsräte der Q._____ AG und von deren Zeichnungsberechtigung im Handelsregister herbeizuführen und sich selbst als einzige Verwaltungsrätin der Q._____ AG eintragen zu lassen. Dabei handelte sie ferner in der Absicht, eine unbestimmte Anzahl von Drittpersonen, mindestens jedoch den zuständigen Registerführer bzw. die zuständige Registerführerin des Handelsregisteramts des Kantons Zürich über die Berechtigung, die a.o. Generalversammlung der Q._____ AG durchzuführen und über die Gültigkeit der dort gefällten Beschlüsse zu täuschen. Die Täuschung des zuständigen Registerführers bzw. der zuständigen Registerführerin des Handelsregisteramts des Kantons Zürich trat in der Folge auch tatsächlich ein, indem B._____ wie unter Ziff. 1.3. hier-nach beschrieben vorging. 1.3 Erschleichung einer falschen Beurkundung beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich B._____ erstellte am 3. Januar 2018 in Zug schliesslich eine Anmeldung an das Handelsregister des Kantons Zürich bzw. liess eine solche Anmeldung erstellen, unterzeichnete diese und liess ihre Unterschrift von Notar P._____ beglaubigen. In der Anmeldung ersuchte B._____ um Eintragung der wie in Ziff. 1.2. hiervor beschriebenen, unrechtmässig erlangten bzw. gefälschten, in Tat und Wahrheit ungültigen und nicht eintragungsfähigen Beschlüsse der Universalversammlungen der Q._____ AG vom 3. Januar 2018 (Erste a.o. GV: Löschung der Vinkulierungsbestimmung, generelle Statutenrevision; zweite a.o. GV: Abwahl sämtlicher Verwaltungsräte und Neuwahl B._____ als Verwaltungsrätin) ins Handelsregister des Kantons Zürich. Die durch die hiervor in

Seite 16/46 Ziff. 1.2. beschriebene Täuschung von Notar P._____ erlangte öffentliche Urkunde über die erste ausserordentliche Generalversammlung der Q._____ AG inkl. den neuen, aufgrund der Täuschungshandlungen erlangten, beurkundeten Statuten der Q._____ AG sowie das Protokoll über die zweite ausserordentliche Generalversammlung der Q._____ AG legte sie der Anmeldung bei [...]. B._____ täuschte durch die Anmeldung den zuständigen Registerführer des Handelsregisters des Kantons Zürich über die Gültigkeit und Eintragungsfähigkeit der [...] Beschlüsse der Generalversammlungen der Q._____ AG und veranlasste diesen zur Eintragung der [...] Beschlüsse ins Handelsregister des Kantons Zürich. Der zuständige Registerführer des

Handelsregisters des Kantons Zürich wusste insbesondere nicht, dass die zugrundeliegenden Universalversammlungen der Q._____ AG auf einer nichtigen / ungültigen Übertragung sämtlicher Q._____ -Aktien basierten und damit unrechtmässig zustande gekommen waren und die Voraussetzungen für die am 3. Januar 2018 abgehaltenen Universalversammlungen damit nicht gegeben waren. Unter dem Eindruck dieser Täuschung trug er die beantragten Änderungen im Handelsregister ein, obwohl er die Eintragung dieser Tatsachen im Wissen um die tatsächliche Ausgangslage nicht hätte vornehmen dürfen und die Eintragung inhaltlich unwahr war. Die von B._____ durch die beschriebene Täuschung veranlasste, inhaltlich unwahre Eintragung wurde mit Datum vom ._____. Januar 2018 durch den zuständigen Registerführer ins Tagesregister eingetragen und am ._____. Januar 2018 im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. 2. Die Vorinstanz führte eine umfassende Beweiswürdigung durch und kam zum Schluss, die Urteilsunfähigkeit von R._____ bei dem in Frage stehenden Schenkungsvorgang im Dezember 2017 sei nicht zweifelsfrei erstellt (OG GD 1 E. IV.4). Die Beschuldigte habe allerdings in Kauf genommen, dass R._____ beim Abschluss der der Schenkung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte urteilsunfähig gewesen sei (OG GD 1 E. IV.5.2.2.2). Folglich verurteilte die Vorinstanz die Beschuldigte wegen versuchter Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie wegen der versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.

E. 5.1

Gerichtlich eingeholte Gutachten unterliegen grundsätzlich der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das Gericht darf in Fachfragen jedoch nur aus triftigen Gründen von einer Expertise abweichen und muss Abweichungen begründen. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Gerichts. Erscheint diesem die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Urteil des Bundesgerichts 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3, 2.1.3; BGE 141 IV 369 E. 6.1; BGE 136 II 539 E. 3.2 f.; BGE 144 III 264 E. 6.2.3). Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügeliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien dessen Überzeugungskraft ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3 mit Hinweis auf BGE 141 IV 369 E. 6.1).

E. 5.2

Das geriatrische Gutachten von Dr.med. S._____ sei nicht genügend als Grundlage für die Bestätigung einer allfälligen Urteilsunfähigkeit im Zeitpunkt der Schenkung und im Zeitpunkt der Unterschriften von R._____. Der Staatsanwalt gebe es selber zu, dass es extrem schwierig sei, eine solche Urteilsunfähigkeit nachzuweisen. Das sei auch der Sinn des ZGB, dass die Hürde so hoch sei. R._____ habe in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2017 erklärt, dass er alle Kinder gleichmässig vertreten haben wolle, und das

habe er ja genau durch die Situation 2:2, zwei in der U. _____ Stiftung, zwei in der N. _____ Foun-

Seite 21/46 dation, erreicht. Es sei eigentlich egal und R. _____ sei es sowieso egal gewesen, ob es zwei Stiftungen gebe oder ob alle Kinder zu viert in einer Stiftung seien. Darum entspreche diese Schenkung dem Wunsch und der Intention des verstorbenen R. _____ (OG GD 17 S. 42). 6.1 Der Staatsanwalt duplizierte daraufhin sinngemäss und zusammengefasst, das Beweisverfahren zeige eben, dass das Eigentum bereits vor den durchgeführten inkriminierten Generationsversammlungen auf die N. _____ Foundation übergegangen sei. Die Staatsanwaltschaft nehme zur Kenntnis, dass offenbar auch die Verteidigung mit der Verwertbarkeit des Gutachtens leben könne (OG GD 17 S. 42). 6.2 In Bezug auf die medizinischen Dokumente sei die Arbeitsunfähigkeit als Verwaltungsrat und Führungsperson, wie es R. _____ gewesen sei, sehr wohl relevant. Der Quervergleich könne gezogen werden. Wenn jemand eine Verwaltungsratssitzung nicht mehr leiten könne, wie soll es dann sein können, dass er eine halbe Milliarde Schweizer Franken transferiere. Das sei einfach lebensfremd (OG GD 17 S. 45). V. Rechtliche Grundlagen 1. Urkundenfälschung 1.1 Den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt u.a., wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2). 1.2 Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht übereinstimmt bzw. wenn die Urkunde den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_447/2021 vom 16. Juli 2021 E. 3.1). 1.3 Die Falschbeurkundung betrifft die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Sie erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen (Urteil des Bundesgerichts 7B_134/2022 vom 14. August 2023 E. 4.3.2). 1.4 Urkunden sind gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Art. 251 Ziff. 1 StGB erfasst

Seite 22/46 die Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Falschbeurkundung. Damit eine Schrift eine Urkunde darstellen kann, muss sie eine Gedankenerklärung verkörpern, d.h. einen menschlichen Gedanken ausdrücken (BGE 116 IV 343 E. 5c). Sodann bedarf es einer Bezeichnung. Damit ist die objektive Beweistauglichkeit gemeint, d.h. die generelle Fähigkeit der Urkunde zur Erbringung des Beweises hinsichtlich einer ausser ihrer selbst liegenden Tatsache (Boog, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 110 Abs. 4 StGB N 29). Die Schrift muss ferner zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt sein, also eine Beweisbestimmung aufweisen. Wesentlich ist der Wille des Ausstellers oder einer anderen Person, das Schriftstück nicht nur für den internen Gebrauch zu verwenden. Die

Beweisbestimmung kann sich einerseits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und andererseits aus dessen Sinn oder Natur abgeleitet werden. Die Beweisbestimmung der falschen Urkunde steht in der Regel nicht in Frage, da wohl nur gefälscht wird, um mit der falschen Urkunde zu beweisen (Boog, a.a.O., Art. 110 Abs. 4 StGB N 32). Zum Urkundenbegriff gehört sodann die Erkennbarkeit des Ausstellers (Trechsel/Erni, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxis-Kommentar, 4. A. 2021, Art. 251 StGB N 12; BGE 145 IV 194 E. 1.4.1).

1.5 Das Bundesgericht hat unter anderem bei der im Wissen um deren Unwahrheit erfolgten Protokollierung der unrichtigen Erklärung des Vorsitzenden an einer Universalversammlung, es seien sämtliche Aktien vertreten, eine Falschbeurkundung angenommen (BGE 120 IV 199, 204; Boog, a.a.O., Art. 251 StGB N 133).

1.6 Fälschen i. e. S. ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Unecht ist eine Urkunde, wenn der Urheber bei seiner Erklärung einen falschen, ihm nicht zustehenden Namen verwendet (Boog, a.a.O., Art. 251 StGB N 9).

1.7 Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_573/2020 vom 19. Juli 2021 E.1.3.4). Der Täter muss zudem alternativ in Schädigungs- oder in Vorteilsabsicht handeln. Bei der Schädigungsabsicht muss sich die angestrebte Benachteiligung gegen fremdes Vermögen oder fremde Rechte richten. Das Handeln in Vorteilsabsicht muss sich nicht auf einen Vorteil vermögensrechtlicher Natur richten; nach der Rechtsprechung genügt jede Besserstellung sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (Boog, a.a.O., Art. 251 StGB N 185).

2. Erschleichung einer falschen Beurkundung

2.1 Der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet.

2.2 Die Bestimmung regelt einen Spezialfall der mittelbaren Falschbeurkundung. Die Tathandlung besteht im Bewirken einer inhaltlich unwahren Beurkundung durch Täuschung, wobei die Täuschung den Vorsatz der Urkundsperson ausschliesst. Die Täuschung braucht nicht arglistig zu sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2022 vom 15. Februar 2023 E. 3.2.1).

Seite 23/46

2.3 Ein Notar ist eine Person öffentlichen Glaubens (Trechsel/Erni, a.a.O., Art. 253 StGB N 2). Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von Mitgliedern einer Behörde, Beamten und Personen öffentlichen Glaubens in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden (Art. 110 Abs. 5 StGB).

2.4 Die öffentliche Urkunde über die Gründung einer Aktiengesellschaft beglaubigt nicht nur die Abgabe der Erklärungen durch die Gründer, sondern leistet auch Gewähr für deren Wahrheit. Der öffentlichen Beurkundung der Erklärung, dass die einbezahlten Beträge der Gesellschaft zur freien Verfügung stehen, kommt erhöhte Beweiskraft somit auch hinsichtlich der von den Parteien abgegebenen Willenserklärungen zu. Die Rechtsprechung bejaht daher in Fällen der blossen Scheinliberierung von Aktien, bei denen das Geld zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft wirtschaftlich nicht vorhanden war, eine Erschleichung einer Falschbeurkundung im Sinne von Art. 253 StGB. Dasselbe gilt hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung der Gründung im Handelsregister. Auch der Handelsregisterführer beurkundet nicht bloss die Erklärungen, sondern den angemeldeten Sachverhalt selbst (Urteil des Bundesgerichts 6B_502/2023 vom 7. August 2023 E. 3.2).

2.5 Subjektiv ist

Täuschungsabsicht erforderlich, aber weder Vorteils- noch Schädigungsabsicht (Trechsel/Erni, a.a.O., Art. 253 StGB N 5). VI. Allgemein relevanter Sachverhalt und Beweiswürdigung 1. Der folgende in der Strafanzeige dargelegte Sachverhalt wird von der Verteidigung nicht bestritten: 1.1 Die Beschuldigte ist eines von fünf Kindern von R._____ und H._____ und hatte die N._____ Foundation gegründet. R._____ erwirtschaftete in seinem Leben ein beachtliches Vermögen. 1997 gründete er die U._____ Stiftung (nachfolgend: U._____) und übertrug dieser einen Teil seines Vermögens. Einen weiteren Teil seines Vermögens übertrug er der Q._____ AG, an welcher er 100 % der Aktien hielt. Die Beschuldigte war seit August 2009 Mitglied des Stiftungsrates der U._____ ; am 5. Dezember 2017 trat sie aus dem Stiftungsrat zurück. 1.2 Am 13. Dezember 2017 hatte R._____ während einer Physiotherapiestunde einen Kolaps und musste notfallmässig im Universitätsspital Zürich (nachfolgend: USZ) hospitalisiert werden. Am 15. Dezember 2017 wurde R._____ nach Hause entlassen. Gleichentags wurde ein Schreiben erstellt, gemäss welchem R._____ den Rücktritt der Beschuldigten aus dem Stiftungsrat der U._____ nicht akzeptiere. Am 18. Dezember 2017 überschrieb R._____ in D._____ mit handschriftlich verfasstem Schreiben und im Beisein der Beschuldigten 100 % der Aktien der Q._____ AG an die durch die Beschuldigte vertretene Stiftung N._____ Foundation. Am 19. Dezember 2017 unterzeichnete R._____ in D._____ sodann einen Schenkungsvertrag, wonach er 100 % der Aktien der Q._____ AG der N._____ Foundation, wiederum vertreten durch die den Vertrag ebenfalls unterzeichnende Beschuldigte, schenkte. Am 25. Dezember 2017 rutschte R._____ beim Aussteigen aus dem Auto auf einem Parkplatz auf einer Eisplatte aus und wurde erneut hospitalisiert. Am 28. Dezember 2017 trat R._____ mit "Vollmacht und Abtretungsvertrag"

Seite 24/46 schliesslich sämtliche Aktien der Q._____ AG (100 Namenaktien à CHF 1'000.00) an die N._____ Foundation (vertreten durch die Beschuldigte) ab. 1.3 Unbestritten ist weiter, dass am 3. Januar 2018 zwei a.o. Generalversammlungen der Q._____ AG abgehalten wurden, an welcher die Beschuldigte und Notar P._____ anwesend waren. An der ersten a.o. Generalversammlung erfolgte eine Statutenrevision, bei welcher die Vinkulierungsbestimmung gelöscht wurde. An der zweiten a.o. Generalversammlung wurden die damals amtierenden Verwaltungsräte der Q._____ AG abgewählt und die Beschuldigte als neue alleinige Verwaltungsrätin gewählt. 2. Sämtliche Vorwürfe der Staatsanwaltschaft erfolgen vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte bewusst in Kauf genommen haben soll, dass R._____ die fraglichen Rechtsgeschäfte zu den genannten Daten in urteilsunfähigem Zustand unterzeichnet habe. R._____ sei zum Zeitpunkt der Rechtshandlungen nicht mehr in der Lage gewesen, vernunftgemäss zu handeln, und habe die Tragweite des konkreten Rechtsgeschäfts weder gekannt noch erkennen können. Die Beschuldigte habe auf diese Weise ebenfalls in Kauf genommen, dass die Schenkungen rechtlich nichtig bzw. ungültig gewesen seien und die von ihr als Stiftungsrätin vertretene N._____ Foundation dadurch nicht Eigentümerin von 100 % der Aktien der Q._____ AG geworden sei (SE GD 1 Ziff. 1.1). Zur Beurteilung des Anklagevorwurfs ist es folglich vorab unerlässlich, festzustellen, ob R._____ zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der fraglichen Dokumente, d.h. am 18., 19. und 28. Dezember 2017, urteilsfähig war oder nicht. 3. Die Urteilsfähigkeit ist relativ zu verstehen; auch wenn jemand trotz einer allgemeinen Beeinträchtigung gewisse Alltagsgeschäfte noch zu besorgen vermag und daher in Bezug auf diese urteilsfähig ist, kann die gleiche Person aufgrund des Grades der Beeinträchtigung für andere,

anspruchsvollere Geschäfte urteilsunfähig sein (BGE 124 III 5 E. 4c/bb). Bei der Urteilsfähigkeit handelt es sich um einen Rechtsbegriff (Urteil des Bundesgerichts 5A_71/2014 vom 30. April 2014 E. 4.2.1). 4.1 Im Vorverfahren beauftragte die Staatsanwaltschaft Dr.med. S. _____ mit der Erstellung eines Gutachtens über die Urteilsfähigkeit von R. _____. Der (damalige) erbetene Verteidiger machte in seiner Stellungnahme zum Gutachten dessen Unverwertbarkeit geltend. Er begründete dies zusammengefasst wie folgt: Das Gutachten stütze sich in verschiedener Hinsicht auf die Erkenntnisse der Exploration von R. _____, an der auch dessen Ehefrau und Vertreterin im vorliegenden Verfahren (und damit faktisch die Gegenpartei der Beschuldigten) anwesend gewesen sei. Die Exploration sei unnötig und daher von vornherein unzulässig gewesen. Darüber hinaus seien die Teilnahme- und Verteidigungsrechte der Beschuldigten verletzt worden. Der einseitige Einbezug einer Partei (H. _____) sei unzulässig und verletze das Recht auf ein faires Verfahren. Die Befragung von H. _____ durch den Gutachter sei unzulässig gewesen, da Letzterer daraus wesentliche Anknüpfungstatsachen ableite, die er nicht selbst hätte erheben dürfen. Der einseitige Einbezug der Standpunkte der Ehefrau (und damit faktisch der Gegenpartei) führe zu einer einseitigen und stark von der Gegenpartei beeinflussten Darstellung und Bewertung des Sachverhalts durch den Gutachter. Das Gutachten erscheine deshalb insgesamt nicht mehr als unabhängig, weshalb der Gutachter in den Ausstand zu treten habe. Das beeinflusste und nicht mehr unabhängige Gutachten sei damit unverwertbar und aus den Akten zu entfernen. Überdies habe der Gutachter Seite 25/46 achter seine Protokollierungspflichten verletzt (act. 12/214 ff.). Die Staatsanwaltschaft verneinte die Unverwertbarkeit und lehnte es ab, das Gutachten aus den Akten zu entfernen (act. 12/217 ff.). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hielt die Verteidigung an diesen Ausführungen fest (SE GD 8/4/5 Ziff. 107 ff., 215 ff., 298 ff.). 4.2 Die Vorinstanz hielt fest, der Gutachter habe anlässlich seiner Einvernahme bekräftigt, dass er die Aussagen von H. _____ bei der Gutachtenerstellung berücksichtigt habe. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass bei der Befragung von H. _____ die strafprozessualen Formvorschriften (u.a. die fehlende Protokollierung) nicht eingehalten worden seien, sodass ihre Angaben weder direkt im Strafverfahren noch mittelbar im Gutachten verwertbar seien (OG GD 1 E. I.4.1.5.2). Im Rahmen der Beweiswürdigung erwog die Vorinstanz sodann, das Gutachten von Dr.med. S. _____ habe einen klaren und verständlichen Aufbau und die von der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen seien vollständig beantwortet worden (OG GD 1 E. III.3.5.1). Im Ergebnis sei das Gutachten jedoch nicht vollends nachvollziehbar, sodass darauf nicht vollumfänglich abgestellt werden könne (OG GD 1 E. III.3.5.1). An der Berufungsverhandlung legte die Verteidigung dar, die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz seien zutreffend. Gleichzeitig sagte die Verteidigung aber auch, dass sie nichts gegen die Verwertung des Gutachtens habe (OG GD 17 S. 28 und 41).

E. 5.2.1

In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz ist die Durchführung eines Explorationsgesprächs mit R. _____ nicht zu beanstanden. Es wird hierzu auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (OG GD 1 E. II.4.1.4). Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 28. April 2021 zutreffend ausführte, wurden die Teilnahmerechte der Beschuldigten nicht verletzt. Die Verteidigung kann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Begutachtung des Beschuldigten nicht teilnehmen (BGE 144 I 253 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 1B_527/2019 vom 7. August

2020 E. 3 f.). Entsprechend gilt dies auch bei der Begutachtung einer anderen Person.

E. 5.2.2

In Bezug auf die Anwesenheit von H. _____ am Explorationsgespräch von R. _____ ist mit der Vorinstanz vorab festzuhalten, dass weder protokolliert worden ist, welche Aussagen

Seite 26/46 H. _____ gemacht hat, noch inwiefern diese Aussagen das Ergebnis des Gutachtens beeinflusst haben. Um jegliche mögliche Einflussnahme auf die gutachterlichen Feststellungen durch H. _____ zu vermeiden, wäre es sicherlich angezeigt gewesen, das Explorationsgespräch ohne die Anwesenheit von H. _____ durchzuführen oder ganz darauf zu verzichten. Gleichzeitig kann die bloss mögliche Beeinflussung durch H. _____ nicht unbeachtet der übrigen Umstände dazu führen, dass das Gutachten im Rahmen der Beweiswürdigung nicht zu berücksichtigen wäre. Denn ob die Aussagen von H. _____ tatsächlich in das Gutachten eingeflossen sind bzw. dieses wesentlich beeinflusst haben, ist nicht erstellt. Die Staatsanwaltschaft wies an der Berufungsverhandlung zu Recht darauf hin, dass die Vorinstanz nicht darlege, an welchen Stellen eine Beeinflussung des Gutachtens durch H. _____ vermutet werde (OG GD 17/5 S. 5). Auch überzeugen die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, nach welchen der Gutachter primär mit der Erstellung eines Aktengutachtens beauftragt worden sei und die Aussagen von H. _____ lediglich zur Bestätigung eines bereits aufgrund der Akten gewonnenen Bildes benutzt habe (OG GD 17/5 S. 5). Dies bestätigte auch der Gutachter an seiner Einvernahme (SE GD 8/3 S. 12). Für das Gericht sind keine Anzeichen einer Beeinflussung des Gutachtens durch H. _____ erkennbar, im Gegenteil: das Gutachten stützt sich nachvollziehbar auf die Verfahrensakten und ist insgesamt schlüssig. Die bloss theoretische Möglichkeit einer Beeinflussung, für welche keine tatsächlichen Hinweise vorliegen, vermag die Glaubwürdigkeit eines Gutachtens nicht in einer Art und Weise zu erschüttern, als dass deswegen nicht darauf abgestellt werden könnte.

E. 5.2.3

Der Umstand, dass Dr.med. S. _____ seine abschliessende Einschätzung aufgrund der "dargelegten und diskutierten Fakten (act. 12/162)" trifft, ist ferner ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar ist aufgrund dieser Formulierung nicht direkt nachvollziehbar, wieviel Gewicht einem einzelnen im Gutachten behandelten Aspekt in der abschliessenden Würdigung beigemessen wurde. Allerdings kann von einem Gutachter nicht verlangt werden, dass er die Faktoren, die zu seiner abschliessenden Einschätzung geführt haben, in Prozentzahlen angibt oder exakt quantifiziert. Mit der Anforderung einer solchen Scheingenaugigkeit würde der Komplexität der vom Gutachter zu beantwortenden Fragestellung nicht angemessen Rechnung getragen. Andererseits hätte das Gutachten in Bezug auf seine Klarheit und Aussagekraft nichts gewonnen, wenn der Gutachter die dargelegten und diskutierten Fakten erneut aufgelistet hätte. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei Dr.med. S. _____ um einen ausgewiesenen Fachmann mit jahrzehntelanger geriatrischer Berufserfahrung handelt, was seiner Einschätzung zusätzliches Gewicht verleiht.

E. 5.2.4

Die Beschuldigte stellte an der Berufungsverhandlung die rhetorische Frage, warum ein Staatsanwalt dem Gutachter eine bereits negativ gefärbte Ausgangslage über die Beschuldigte unterbreiten dürfe und weshalb er medizinische Unterlagen, die erst nach der Schen-

kung erarbeitet wurden, berücksichtigen dürfe (OG GD 17 S. 16). Diese Beanstandungen der Beschuldigten sind unbegründet. Die Staatsanwaltschaft hat dem Gutachter im Gutachterauftrag vom 19. Oktober 2020 lediglich den Gegenstand des Strafverfahrens zusammengefasst (act. 12/55). In der Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, dass es bei komplexen Fällen sinnvoll sein kann, den Fragen eine Zusammenfassung des relevanten Sachverhaltes voranzustellen. In solchen Angaben ist keine unzulässige Beeinflussung der sachverständigen Person zu sehen (Heer, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 184 StPO N 17). Zudem hat die Staatsanwaltschaft klargestellt, dass lediglich ein Verdacht bestehe und somit in Bezug auf das Verhalten der Beschuldigten nicht von einem erstellten Sachverhalt ausgegangen wer-

Seite 27/46 den könne. Ebenfalls unbedenklich ist, dass die Staatsanwaltschaft dem Gutachter das von der (ehemaligen) Privatklägerschaft in Auftrag gegebene Gutachten zukommen liess. Denn einerseits wurde dieses Dokument von der Staatsanwaltschaft klar als Privatgutachten bezeichnet, so dass der Gutachter diesen Umstand berücksichtigen konnte. Andererseits überliess die Staatsanwaltschaft dem Gutachter auch das von der Verteidigung bei Dr.med. V._____ eingeholte Privatgutachten, in welchem dieser das erstgenannte Privatgutachten der Privatkläger kritisierte (act. 12/56). Der Gutachter verfügte somit über eine ausgewogene Grundlage für die Erstellung seines Gutachtens. Es gibt keine Gründe daran zu zweifeln, dass der Gutachter nicht in der Lage gewesen wäre, die Aussagekraft der ihm zur Verfügung stehenden Akten richtig zu würdigen. Auch kann der Beschuldigten nicht gefolgt werden, soweit sie beanstandet, der Gutachter habe bisher noch nie in einem Strafverfahren ein Gutachten erstellt. Denn ein Gutachter wird immer nur zur Beurteilung eines Sachverhaltes beigezogen (Art. 182 StPO). Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes bleibt dem Gericht vorbehalten. Mithin ist es unerheblich, ob der Gutachter seine bisherigen Gutachten zur Urteilsfähigkeit von älteren Personen in zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren erstellte.

E. 5.2.5

Die Vorinstanz hob sodann zutreffend hervor, dass es die Staatsanwaltschaft in Bezug auf das Kriterium der Beeinflussbarkeit versäumt hatte, den Gutachter darauf hinzuweisen, dass R._____ zusätzlich zur am 18. Dezember 2017 unterzeichneten Schenkung am 19. und 28. Dezember 2017 einen Schenkungsvertrag bzw. eine Vollmacht und eine Abtretung unterzeichnet hatte. Als die Vorinstanz den Gutachter anlässlich dessen Befragung damit konfrontierte, dass sich der Schenkungsprozess knapp über zwei Wochen erstreckt hatte, stellte der Gutachter unmissverständlich klar, dass diese veränderte Ausgangslage nichts an seiner gutachterlichen Einschätzung ändere, wobei er diese Klarstellung umfassend und nachvollziehbar begründete (SE GD 8/3 S. 37). Für das Gericht sind keine Gründe ersichtlich, an dieser Aussage des Gutachters zu zweifeln, so dass seine Feststellungen auch hinsichtlich der am 19. und 28. Dezember 2017 unterzeichneten Dokumente Gültigkeit haben.

E. 5.3

Zusammenfassend sind keine gewichtigen, zuverlässig begründeten Tatsachen oder Indizien erkennbar, welche die Überzeugungskraft des amtlichen Gutachtens ernstlich zu erschüttern vermögen. Folglich ist im Rahmen der weiteren Beweiswürdigung zu berücksichtigen, dass R._____ gemäss der gutachterlichen Einschätzung "insbesondere zwischen dem 15. Dezember 2017 und 31. Dezember 2017 mit grosser

Wahrscheinlichkeit nicht urteilsfähig war, das wirtschaftlich, juristisch und familienpolitisch relevante Dokument der Schenkung zu verstehen und als handlungsfähige Person zu unterschreiben" (act. 12/162). Damit ist der Beweis für die Urteilsunfähigkeit von R. _____ im genannten Zeitraum zwar noch nicht erbracht, zumal der Gutachter an seiner Befragung klarstellte, dass die genannte grosse Wahrscheinlichkeit, einer Richtigkeit von mehr als 90 % entspreche (SE GD 8/3 S. 6). Die gutachterliche Einschätzung stellt allerdings ein sehr gewichtiges Indiz für die Urteilsunfähigkeit von R. _____ im genannten Zeitraum und in Bezug auf die fragliche Schenkung dar und ist entsprechend – in Kombination mit den nachfolgenden Sachverhaltsaspekten – zu würdigen. 6.1 Neben dem amtlichen Gutachten finden sich in den Akten zahlreiche weitere Indizien, die für eine Urteilsunfähigkeit von R. _____ im fraglichen Zeitraum sprechen. Diese gilt es nach-

Seite 28/46 folgend zu würdigen. Vorab sind dabei insbesondere die medizinischen Unterlagen einer Würdigung zu unterziehen. 6.2.1 Erstmalige Hinweise auf kognitive Einschränkungen von R. _____ können dem Bericht zur Verlaufskontrolle des USZ, Klinik für Neurologie, vom 2. Juli 2015 entnommen werden. Darin wurde in Bezug auf den Neurostatus eine Störung des Kurzzeitgedächtnisses vermerkt (act. 23/20). Im Abschlussbericht der Memory-Klinik (Sanatorium Kilchberg) vom 5. November 2015 stellte Dr. W. _____ die Diagnose einer mittelgradigen neuropsychologischen Funktionsstörung aufgrund von Auffassungsstörungen, verminderter kognitiver Flexibilität, Perseverationstendenz und eingeschränkter Handlungsplanung. Die Störungen würden sich einerseits auf das Familienleben, andererseits aber auch auf die Arbeitsfähigkeit auswirken. Wichtige Fähigkeiten, die in einer Führungsposition essentiell seien, wie die Fähigkeiten zur Planung und Strukturierung von Aufgaben, die Flexibilität und Urteilsfähigkeit, aber auch die Kontakt- und Gruppenfähigkeit, seien durch das dysexekutive Syndrom stark eingeschränkt. Aus neuropsychologischer Sicht bestehe deshalb eine vollständige Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf (act. 23/38). Beim Mini Mental Status erreichte R. _____ immer noch eine Punktzahl von 26/30 (act. 23/37). Am 7. Januar 2016 vermerkte der Ergotherapeut X. _____, die Konzentrationsdauer von R. _____ habe sich verbessert. Es bestünden aber Defizite bei der Aufmerksamkeit und eine verminderte Gedächtnisleistung sowie Einschränkungen bei der Informationsbearbeitungsgeschwindigkeit, der Umstellfähigkeit, dem logischen Denken und dem Abstraktionsvermögen (act. 23/158). In Bezug auf die Funktion von R. _____ als Vorsitzender einer Stiftung wurde seine Handlungsfähigkeit am 6. Juli 2016 vom USZ, Klinik für Neurologie, geprüft. Der Befund lautete auf eine mittelschwere bis schwere Einschränkung im exekutiven Funktionsbereich sowie auf eine mittelgradige Einschränkung in der Wiedererkennungsleistung. Es bestehe kein dementieller Abbauprozess. Beim Mini Mental State Bericht erreichte R. _____ eine Punktzahl von 26/30 (act. 23/31). Am 15. November 2016 konstatierte der Ergotherapeut X. _____, die kognitiven Leistungen von R. _____ unterlägen starken Tagesformschwankungen, er habe eine limitierte Konzentrationsspanne und das Arbeitsgedächtnis sei stark beeinflusst (act. 23/74). Am 4. August 2017 bestätigte er diesen Befund (act. 23/73). Im Rahmen einer neuropsychologischen Verlaufskontrolle diagnostizierte Dr. W. _____ am 1. November 2017 (erneut) eine mittelgradige neuropsychologische Funktionsstörung; die kognitiven Leistungen von R. _____ seien gleich wie im Oktober 2015. Aus klinischer Sicht habe sich keine Verbesserung ergeben. Es bestehe nach wie vor eine volle Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf (act. 23/60). 6.2.2 Die voranstehend

aufgeführten medizinischen Unterlagen vermögen aufgrund der Relativität der Urteilsfähigkeit isoliert betrachtet zwar keinen Beweis für die Urteilsunfähigkeit von R._____ im Dezember 2017 in Bezug auf die fraglichen Dokumente zu erbringen. In einer Gesamtwürdigung ergibt sich allerdings daraus sehr wohl ein Bild von der gesundheitlichen Entwicklung von R._____ in den zwei Jahren, bevor es zur Unterzeichnung der verfahrensgegenständlichen Dokumente kam, welches ein Indiz für eine Urteilsunfähigkeit ist. Denn es zeigt sich, dass R._____ mindestens seit dem 5. November 2015 an einer mittelgradigen neuropsychologischen Funktionsstörung litt sowie dass sich sein diesbezüglicher Zustand in den zwei Jahren, d.h. bis zum 1. November 2017, nicht verbessert hatte. Vor dem Hintergrund dieses während zwei Jahren fortbestehenden, unveränderten Krankheitsbildes

Seite 29/46 ist es naheliegend, dass auch im darauffolgenden Monat Dezember 2017 keine gesundheitliche Verbesserung eingetreten ist. 6.2.3 Die Verteidigung wandte an der Berufungsverhandlung grundsätzlich zu Recht ein, dass eine Arbeitsunfähigkeit nicht gleichbedeutend sei mit einer Urteilsunfähigkeit (OG GD 17 S. 26). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die im Rahmen eines zur Arbeitsunfähigkeit erstellten Berichtes gemachten medizinischen Feststellungen nicht ein Indiz für eine Urteilsunfähigkeit sein können. Die von Dr. W._____ zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von R._____ festgestellten Defizite bei der Aufmerksamkeit, die verminderte Gedächtnisleistung sowie die Einschränkungen bei der Informationsbearbeitungsgeschwindigkeit, der Umstellfähigkeit, dem logischen Denken und dem Abstraktionsvermögen sind offensichtlich und auch ohne medizinisches Fachwissen erkennbar auch für die vorliegend zu beurteilende Urteilsfähigkeit von R._____ relevant. Auch wenn die Urteilsunfähigkeit von R._____ aufgrund der Relativität der Urteilsfähigkeit nicht direkt aus der voranstehend erwähnten Arbeitsunfähigkeit abgeleitet werden kann, so sind die erwähnten kognitiven Einschränkungen, welche zumindest bis am 1. November 2017 fortbestanden, ein Indiz dafür, dass R._____ bezüglich der im Dezember 2017 unterzeichneten Dokumente urteilsunfähig war, zumal für die gültige Ausrichtung einer Schenkung im verfahrensgegenständlichen Umfang und Kontext u.a. die vorgenannten kognitiven Fähigkeiten benötigt werden. 6.3.1 Am 13. Dezember 2017 wurde R._____ aufgrund einer Synkope im USZ hospitalisiert. Als R._____ am 14. Dezember 2017 das Spital verlassen wollte, wurde ein Konsilium der Psychiatrie/Psychotherapie durchgeführt. Das Konsilium hielt u.a. fest, dass sich der Patient in Hinblick auf das Krankheitsverständnis verunsichert gezeigt und immer wieder hilflos an seine Tochter (die Beschuldigte) gewandt habe, damit diese die Fragen beantwortete. In seiner Beurteilung hielt es fest, dass der Patient "möglicherweise aufgrund der demenziellen Entwicklung in Bezug auf medizinisch notwendige Diagnostik nicht erkenntnis- und wertungsfähig [...] und somit aktuell von einer fehlenden Urteilsfähigkeit auszugehen" sei (act. 5/1/5). Am 15. Dezember 2017 wurde R._____ "in gutem Allgemeinzustand" aus dem Spital entlassen (act. 23/48). Sodann ist ein handschriftliches Schreiben von R._____ vom 15. Dezember 2017 aktenkundig, in welchem er die Kündigung der Beschuldigten als Vizepräsidentin und Geschäftsführerin der U._____ nicht akzeptiere (act. 20/24). Am 18. Dezember 2017 überschrieb R._____ in D._____ mit handschriftlich verfasstem Schreiben und im Beisein der Beschuldigten 100 % der Aktien der Q._____ AG an die von der Beschuldigten vertretene N._____ Foundation (act. 20/27). Einen Tag später unterzeichnete R._____ den fraglichen Schenkungsvertrag (act. 20/28). 6.3.2 Aufgrund der unmittelbaren zeitlichen Nähe des erwähnten Konsiliums vom 14. Dezember 2017 zu

den fraglichen Rechtshandlungen von R. _____ am 18. und 19. Dezember 2017 ist die darin geäusserte medizinische Fachmeinung durchaus ein weiteres Indiz für eine mögliche Urteilsunfähigkeit von R. _____ – auch in Bezug auf die Unterzeichnung der erwähnten Dokumente. Zwar ist vor dem Hintergrund der Relativität der Urteilsfähigkeit zu bedenken, dass sich das Konsilium des USZ nur deshalb zur Urteilsfähigkeit von R. _____ äusserte, weil dieser entgegen der medizinischen Empfehlung das Spital verlassen wollte. Dem Konsilium kann denn auch entnommen werden, dass R. _____ "in Bezug auf medizinisch notwendige Diagnostik" nicht erkenntnis- und wertungsfähig sei. Nichtsdestotrotz ist dieses Konsilium ein starkes Indiz dafür, dass die Urteilsunfähigkeit von R. _____ auch in den

Seite 30/46 folgenden Tagen, mithin bis Ende Dezember 2017, fortbestand und sich auf andere Lebensbereiche erstreckte. Insbesondere vor dem Hintergrund der voranstehend aufgeführten Krankheitsgeschichte und der gutachterlichen Einschätzung ist nur schwer vorstellbar, dass R. _____ nur wenige Tage nach dem genannten Konsilium in der Lage hätte sein können, in Bezug auf eine familienintern äusserst brisante Schenkung vernunftgemäss zu handeln. Denn auch ohne medizinisches Fachwissen ist offensichtlich, dass die Vornahme der im Anklagesachverhalt vorgetragenen Schenkung weitreichendere kognitive Fähigkeiten verlangt als die fragliche Entlassung aus einem Spital. 6.4.1 Am 25. Dezember 2017 rutschte R. _____ beim Aussteigen aus dem Auto aus und zog sich dabei eine Fraktur an der Schulter zu. Daraufhin wurde er in der Klinik am Park (Zürich) bis zum 1. Januar 2018 hospitalisiert (act. HD 2/5). Im anschliessend erstellten internistischen Konsiliarbericht vom 3. Januar 2018 wurden keine Aussagen über die kognitiven Fähigkeiten gemacht (act. 23/56). In der Folge befand sich R. _____ im Rehabilitationsaufenthalt in der Klinik Schloss Mammern. Im diesbezüglichen Bericht vom 17. Januar 2018 wurde festgehalten, bei R. _____ habe sich seit einigen Jahren eine Demenz entwickelt. Diese habe mit kognitiven Tests bestätigt werden können (act. 23/63). R. _____ habe deutliche Merkfähigkeitsprobleme und ein eingeschränktes Erinnerungsvermögen. Beim Mini Mental Status erreichte er 17/30 Punkte (act. 23/66).

6.4.2 Die Ergebnisse der Untersuchung in der Klinik Schloss Mammern zeigen, dass die kognitiven Fähigkeiten von R. _____ zwischen dem 1. November 2017 und dem 17. Januar 2018 stark abgenommen haben, erzielte er am zweitgenannten Datum doch nur noch 17/30 Punkten im Mini Mental Status, mithin zehn Punkte weniger als noch rund eineinhalb Monate vorher. Diese empirischen Daten legen nahe, dass die kognitiven Fähigkeiten von R. _____ insbesondere im Verlauf des Monats Dezember 2017 abnahmen, just in der Zeitspanne als er die fraglichen Dokumente am 18., 19. und 28. Dezember 2017 unterzeichnete. Diese Annahme wird dadurch erhärtet, da auch der Gutachter genau hinsichtlich dieses Zeitraums der zweiten Dezemberhälfte 2017 von einem "heiklen Zeitfenster" sprach (SE GD 8/3 S. 36). Es ist somit naheliegend, dass die in der verminderten Punktzahl des Mini Mental Status widerspiegelte Abnahme der kognitiven Fähigkeiten von R. _____ in der zweiten Hälfte des Dezember 2017 erfolgte. Damit ist im Bericht der Klinik Schloss Mammern und insbesondere im Untersuchungsergebnis des Mini Mental Tests ein weiteres Indiz für die im Sinne des Anklagevorwurfs relevante Urteilsunfähigkeit von R. _____ zu sehen. 6.5.1 Am 26. Februar 2018 erstellte das Zentrum für Angst- und Depressionsbehandlung Zürich (ZADZ) im Auftrag von H. _____ einen Befund zur Urteilsfähigkeit von R. _____ in Bezug auf die gemäss Anklagesachverhalt relevante Schenkung. Die unterzeichnenden Dr.med. Y. _____ und Dr.med. Z. _____ kamen zum Schluss, bei R. _____ hätten deutliche kognitive

Einschränkungen i.S. eines dementiellen Syndroms vorgelegen und er habe eine ausgeprägte zeitliche und situative Orientierungsstörung ausgewiesen. Zusammenfassend gingen sie davon aus, dass bei R._____ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Urteilsunfähigkeit beim Unterzeichnen der Dokumente zwischen dem 15. und dem 28. Dezember 2017 auszugehen sei (act. 4/8/18). 6.5.2 Der Bericht des ZADZ vom 26. Februar 2018 wurde sachgerecht erstellt und ist inhaltlich nachvollziehbar. Auch die Fachkompetenz der unterzeichnenden Ärzte steht ausser Frage.

Seite 31/46 Zudem fand eine persönliche Untersuchung von R._____ an zwei Terminen statt, was ebenfalls für die Aussagekraft dieser Untersuchung spricht. Auf der anderen Seite handelt es sich unzweifelhaft um ein Parteigutachten, welches im Auftrag von H._____ erstellt wurde. Die verfassenden Ärzte stützen sich in ihrem Bericht u.a. auch explizit auf die Auskünfte der Angehörigen, welche im Übrigen auch an den Befragungen von R._____ am 5. und 12. Februar 2018 anwesend waren. Parteigutachten haben nach konstanter Praxis nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Ihnen kommt die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen und nicht die Qualität eines Beweismittels zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_1424/2020 vom 31. Januar 2022 E. 1.2). Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage ist der Bericht des ZADZ vom 26. Februar 2018 nichtsdestotrotz als zusätzliches Indiz für die Urteilsunfähigkeit von R._____ im fraglichen Zeitraum zu berücksichtigen, zumal die Schlussfolgerung in diesem Bericht mit derjenigen des amtlichen Gutachters übereinstimmt und sich im Übrigen schlüssig in die übrige Beweislage einfügt. 6.6.1 In der Folge der verfahrensgegenständlichen Schenkung an die N._____ Foundation ernannte die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (nachfolgend: ESA) mit Verfügung vom 27. März 2018 einen Sachwalter für die vorgenannte Stiftung (act. 24/2/3 E. B.). Dieser beauftragte sodann die Memory-Klinik Entlisberg vom geriatrischen Dienst der Stadt Zürich mit der Erstellung eines Berichts zur Urteilsfähigkeit von R._____ in Bezug auf die Unterzeichnung der Dokumente vom 18., 19. und 28. Dezember 2017. Auf die erste gestellte Frage, ob sich basierend auf den vorhandenen medizinischen Akten aus medizinischer Sicht eine klare Aussage machen lasse, ob R._____ in der fraglichen Zeit (18. bis 28. Dezember 2017) fähig gewesen sei, mit Blick auf die getätigte Schenkung seinen Willen frei zu bilden und vernunftgemäss zu handeln, antworten die drei unterzeichnenden Ärzte in ihrer Beurteilung vom 7. Juni 2018: "Ja, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, es liegen viele Indizien vor. Eine absolut sichere Aussage lässt sich nie rückwirkend machen." In der nachfolgenden Begründung führen sie aus, die Beschreibung im Bericht des USZ sei vereinbar mit einem akuten Verwirrtheitszustand (Delir), welcher bei Menschen mit vorgeschädigtem Hirn im Rahmen einer Hospitalisation relativ häufig zu beobachten sei. Die Urteilsfähigkeit werde durch das Delir zusätzlich negativ beeinflusst. Da die Schenkung bereits drei Tage nach dem mutmasslichen Delir, also am 18. Dezember 2017 schriftlich festgehalten worden sei, sei die Urteilsfähigkeit in grosse Zweifel zu ziehen. Mit Bezug auf die Unterzeichnung der Vollmacht und des Abtretungsvertrags vom 28. Dezember 2017 halten die Ärzte fest, die während der Hospitalisation verabreichten Medikamente könnten unter Umständen ein Delir auslösen oder zumindest begünstigen sowie aufgrund der anticholinergen Wirkung die Hirnleistung ebenfalls beeinflussen. Es sei unwahrscheinlich, dass R._____ am ersten postoperativen Tag solch komplexe Entscheidungen treffen können. Die Urteilsfähigkeit für komplexe Geschäfte mit Abwägen der möglichen Konsequenzen und Alternativen auf den

Gesamtvor- gang sei während und in einem abklingenden Delir mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit nicht gegeben (act. 24/1/3). 6.6.2 Der Bericht der Memory Klinik Entlisberg ist drei Seiten lang und damit im Vergleich zu übli- chen gestützt auf Art. 182 ff StPO im Rahmen eines Strafverfahrens erstellten Gutachten re- lativ kurz. Sodann ist hervorzuheben, dass für die Ärzte in Bezug auf die Schenkung bzw. den Schenkungsvertrag vom 18. bzw. 19. Dezember 2017 die Urteilsfähigkeit von R. _____ "in grosse Zweifel zu ziehen" sei, während in Bezug auf die Unterzeichnung des

Seite 32/46 Dokuments am 28. Dezember 2017 festgehalten wird, es sei "unwahrscheinlich", dass R. _____ am ersten postoperativen Tag solch komplexe Entscheidungen habe treffen können. Sodann ist unklar, ob die allgemeine Aussage, die Urteilsfähigkeit für komplexe Ge- schäfte sei während und in einem abklingenden Delir mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit nicht gegeben, sowohl für den 18. und 19. Dezember 2017 wie auch für den 28. Dezember 2017 relevant ist, zumal die Ärzte die Wahrscheinlichkeit eines ihrer Einschät- zung zugrundeliegenden Delirs an diesen Daten unterschiedlich hoch einschätzten. Ingsge- samt ist die Beurteilung der Memory-Klinik Entlisberg isoliert betrachtet nur ein relativ schwa- ches Indiz für die Urteilsunfähigkeit von R. _____ im relevanten Zeitraum in Bezug auf die Unterzeichnung der tatbestandsrelevanten Dokumente. 6.7.1 Am 28. April 2019 erstellte med.pract. I. _____ im Auftrag der KESB Bezirk Horgen ein Gutachten zur Urteilsfähigkeit von R. _____. Hierfür erfolgte am 26. April 2019 eine per- sönliche Untersuchung. In der Gesamtbeurteilung diagnostizierte der Gutachter eine mittel- schwere Demenz. Im Übrigen verneinte der Gutachter (sinngemäss) die Urteilsfähigkeit in Bezug auf sämtliche ihm gestellten Fragen. Er hielt auch fest, R. _____ sei nicht in der Lage, selbst Rechtsgeschäfte eines niedrigen Komplexitätsgrades zu erfassen. Er könne aufgrund seiner ausgeprägten Defizite diese weder selbst verstehen noch deren Auswirkun- gen überblicken oder in seinen eigenen Interessen handeln (act. 4/17). Die Verteidigung be- auftragte Dr.med. V. _____ damit, eine Stellungnahme zu dem von med.pract. I. _____ erstellten Gutachten auszufertigen (act. 2/1/82). In seiner Stellungnahme weist Dr.med. V. _____ darauf hin, dass ein MMS [Mini Mental Status] Wert von 27/30 entgegen der Annahme des Gutachters keiner Demenz entspreche. Er hielt ferner fest, dass die von med.pract. I. _____ erhobenen Befunde keine gültige Aussage bezüglich der Urteilsfähig- keit von R. _____ im Dezember 2017 für die damals unterzeichneten Dokumente zulies- sen. Er kritisiert weiter, der Gutachter berücksichtige nicht die Relativität der Urteilsfähigkeit und beurteile R. _____ unkorrekt als nicht urteilsfähig. Im Widerspruch zum Gutachten von med.pract. I. _____ habe R. _____ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 31. Mai 2019 aber durchaus intakte kognitive Fähigkeiten erkennen lassen. Trotz der Einschränkungen der geistigen Fähigkeiten könne R. _____ verwertbare, persönliche, seinem Willen entsprechende Erklärungen abgeben. Seine Antworten bezüglich der unter- zeichneten Dokumente seien immer dezidiert, klar und widerspruchsfrei (act. 2/1/85). 6.7.2 Beim Gutachten von med.pract. I. _____ ist vorab zu bedenken, dass dieses im Auftrag der KESB im Rahmen der Validierung des Vorsorgeauftrages von R. _____ erstellt wurde (act. 2/1/247 ff.). Der Zweck des Gutachtens bestand somit nicht darin festzustellen, ob eine Urteilsfähigkeit von R. _____ auch rückwirkend im Dezember 2017 in Bezug auf die Un- terzeichnung der fraglichen Dokumente bejaht werden kann. 6.8.1 Sodann lassen sich auch in den Aussagen der als Zeugen und Auskunftspersonen einver- nommenen Personen zahlreiche Indizien für eine Urteilsunfähigkeit R. _____s finden. Wie gezeigt, führte der Hausarzt von

R._____, Dr. med. J._____, an seiner Einvernahme aus, es sei ihm im Mai 2017 nicht mehr möglich gewesen, eine Urteilsfähigkeit zu bestätigen. Im Jahr 2018 hätten die kognitiven Fähigkeiten ständig abgenommen (act. 22/3/4 Frage 5). G._____, war der langjährige Familienanwalt von R._____, Verwaltungsrat der Q._____, AG und Stiftungsrat der U._____. An seiner Einvernahme führte er aus, ab Mitte 2017/Herbst 2017 seien mit R._____ nur noch Gespräche von tiefem Niveau möglich gewesen. Er habe die Zusammenhänge nicht mehr verstanden. Ab Sommer, insbeson-

Seite 33/46 dere nach dem Tod seiner Tochter Adele, seien geschäftliche Gespräche mit R._____ nicht mehr möglich gewesen (act. 22/4/36 Frage 9). AA._____, Geschäftsführerin der U._____, führte an ihrer Einvernahme aus, der Schwächeanfall Mitte Dezember 2017 und die gebrochene Schulter an Weihnachten 2017 seien zwei Ereignisse gewesen, die R._____ kognitiv noch etwas weiter eingeschränkt hätten beziehungsweise noch passiver hätten werden lassen (act. 22/5/10 Frage 8). Sodann führte K._____, die Schwester der Beschuldigten und vormalige Privatklägerin, an ihrer Einvernahme aus, in den Jahren 2017 und 2018 habe der geistige Zustand von R._____ weiter rapide abgenommen (act. 22/6/3 Frage 6). Sodann beschrieb sie, wie die Beschuldigte R._____ am 18. Dezember 2017 ein Dokument zur Unterzeichnung vorgehalten habe, gemäss welchem die Beschuldigte lebenslänglich Präsidentin der U._____ sein solle. Als sie, d.h. K._____, R._____ gesagt habe, dass er aufgrund des Unterscribenen nicht mehr Präsident der U._____ sei, habe R._____ sie irritiert angeschaut und gesagt, er sei Präsident und wolle auch Präsident bleiben. K._____ erläuterte weiter, da sei ihr klar geworden, dass R._____ gar nicht verstanden habe, was er da unterzeichnet habe (act. 22/6/4 Frage 10). 6.8.2 Bei der Würdigung der vorgenannten Aussagen von K._____ ist zu berücksichtigen, dass sie Verfahrenspartei ist bzw. war und somit ein direktes Interesse am Verfahrensausgang hat. Auch G._____ hat als langjähriger Rechtsanwalt und Geschäftspartner von R._____ ein Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens. Gleiches gilt für AA._____, die Geschäftsführerin der U._____ bleiben möchte. Dass die vorgenannten Personen ein Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben, machen ihre Aussagen nicht per se weniger glaubhaft. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten. Insgesamt sind die vorgenannten Aussagen nicht als Indizien für die Urteilsunfähigkeit von R._____ im relevanten Zeitraum in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen.

E. 7

Die Beschuldigte wird für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 8'000.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Die Gerichtskasse wird auf die Möglichkeit der Verrechnung dieser Entschädigung mit den gesamten von der Beschuldigten im Rahmen dieses Strafverfahrens zu tragenden Verfahrenskosten hingewiesen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

E. 8

Das Original des Patientendossiers über R._____ wird an Dr.med. R. J._____ zurückgeschickt.

Seite 46/46

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

E. 10

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitender Staatsanwalt A. _____ -
erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt F. _____ - Rechtsvertreter der (ehemaligen)
Privatkläger, Rechtsanwalt O. _____ - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht -
Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist /
Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG)
Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung O. Fosco F. Eller Abteilungspräsident i.V.
Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.